



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

CH-3003 Bern

An

- alle Banken, Effekthändler, Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG und Versicherungsunternehmen
- alle spezialgesetzlichen Prüfgesellschaften

Referenz: 00048/1049347

Kontakt: Geiger Hansueli / Meier Heinz

Telefon direkt: +41 (0)31 327 93 53 / +41 (0)31 327 92 72

E-Mail: auditfirms@finma.ch

Bern, 23. Juli 2010

FINMA-Mitteilung 12 (2010)

Einsatz von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der FINMA hat kürzlich entschieden, den Einsatz von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften in zwei spezifischen Punkten neu zu regeln und damit zu stärken und die entsprechenden Änderungen zu publizieren.

Bewilligungsverfahren

Die FINMA regelt den Einsatz von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften im Bewilligungsverfahren für Banken, Effekthändler, Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG und Versicherungsunternehmen neu. Sie verlangt in Zukunft, dass die im Bewilligungsverfahren tätige aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft nicht anschliessend an die Bewilligungserteilung das Folgemandat als ordentliche aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft übernimmt und ein solches auch nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligungserteilung ausübt. Damit soll die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften bereits im Bewilligungsverfahren von Finanzunternehmen gezielt gestärkt und klarer zwischen Beratungs- und Prüfungsaufgaben unterschieden werden.

Von dieser Regelung betroffen sind grundsätzlich sämtliche Banken, Effekthändler, Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und Effekthändlern, Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF), Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen. Diese werden somit inskünftig die aufsichtsrechtlichen Prüfmandate und Beratungsdienstleistungen für das Bewilligungs-

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00, Fax +41 (0)31 327 91 01
www.finma.ch

S_00048/A35506

Referenz: 00048/1049347

verfahren einerseits und die nachfolgende laufende Aufsicht andererseits auf zwei verschiedene, von der FINMA zugelassene Prüfgesellschaften aufteilen müssen.

Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft

Gemäss Art. 25 Abs. 2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) bedarf die Wahl einer aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft der Genehmigung durch die FINMA. In diesem Zusammenhang modifiziert die FINMA das Verfahren beim Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft für Banken, Effekthändler, Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst a – f KAG und Versicherungsunternehmen.

Die erwähnten Institute haben der FINMA jeweils ein schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe, die zum Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft führen, zu unterbreiten. Dem Gesuch sind folgende, zusätzliche Dokumente beizufügen:

- Unterzeichnete, spezialgesetzliche Mandatsannahme-Erklärung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft;
- Offerte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie deren Auftragsbestätigung (inkl. Aufteilung der Honorare in Rechnungs- und Aufsichtsprüfung) und die Mandatsplanung mit budgetierten Prüfstunden;
- Protokoll-Auszug über den Beschluss des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des beaufsichtigten Institutes (z.B. Verwaltungsrat).

Die FINMA prüft sodann das Gesuch zum Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und lädt die bisherige aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft schriftlich zu einer Stellungnahme ein.

Neu müssen der FINMA alle Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften grundsätzlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, auf welches der Wechsel wirksam werden soll, mitgeteilt werden. Damit die neu gewählte aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ihre Planung frühzeitig durchführen kann und um die Kommunikation mit der abzulösenden aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie die Koordination mit der internen Revision rechtzeitig sicherzustellen, wie auch im Hinblick darauf, dass beim Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft keine Lücken entstehen, ist ein entsprechendes Gesuch inskünftig bis spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, auf den der Wechsel erfolgen soll, bei der FINMA zu beantragen. Dies bedeutet, dass ein für das Geschäftsjahr 2011 (Abschlussdatum: 31. Dezember 2011) geplanter Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft bei der FINMA bis zum 30. September 2010 zu beantragen ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist inskünftig ein Wechsel auch während des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft ist gebührenpflichtig. Gemäss Ziffern 1.6, 2.12 und 3.5 des Anhangs der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-GebV; SR 956.122) können die Gebühren bis CHF 30'000 (Banken- und Börsenbereich sowie Bereich der kollektiven Kapitalanlagen) bzw. CHF 12'500 (Bereich der Versicherungsunternehmen) betragen.

Referenz: 00048/1049347

Diese Praxisänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden nicht angewendet auf Bewilligungsgesuche bzw. Gesuche zum Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, die im Zeitpunkt der vorliegenden Publikation bei der FINMA hängig sind. Die vorliegenden Änderungen werden in die zurzeit laufende Überarbeitung der Rundschreiben zum Prüfwesen integriert.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Mark Branson
Leiter Geschäftsbereich Banken

Kurt Bucher
Märkte / Leiter Accounting, Prüfgesellschaften
und Ratingagenturen